

die Namensform auf hem oder heim nehmen wollte. Da auch die VU. heim liest,¹ ergab sich grössere Berechtigung hierfür. Bei Note i: ob r oder s, da auch VU. für s, verdiente dies den Vorzug. Bei Note k: Konsonantenfolge cd oder dc, da auch VU d c dieses. Ich kann Ihnen dies als weiteren Grundsatz voneinander abweichender also nennen: Bei abschriftlicher Überlieferung empfiehlt es sich zur Begründung der in den Text aufgenommenen Lesart die Lesart der VU. ~~ix~~ zu berücksichtigen und mitzuteilen, vor allem dann, wenn die Überlieferung der VU. eine bessere ist.

Bei den übrigen von Ihnen genannten Stellen, wo das DH. II. anders liest als das DH. IV. in seiner überlieferten Gestalt, bestanden abgesehen von der völligen Bedeutungslosigkeit der Abweichungen auch in phonetischer Hinsicht (uand-vent, bac-bach) keinerlei Schwierigkeiten hinsichtlich dessen, was in den Text des DH. IV. aufzunehmen war, da F und G übereinstimm^m. Es brauchte also keine Begründung gegeben werden. Die Aufzeichnung der Abweichung der Vorlage war sogar zu vermeiden, um nicht das Bild entstehen zu lassen, in unserer Urkunde sei geändert worden. Vielmehr steht anzunehmen, dass die Veränderungen allein der Überlieferung zur Last fallen. Im Hinblick auf deren ~~h~~ Mangelhaftigkeit kann in den oben geschiederten Fällen phonetischer Bedeutungslosigkeit ohne weiteres so gearbeitet werden als ob auch orthographische Übereinstimmung vorliege, wie ich ja auch in Note g darauf verzichtet habe, eigens darauf hinzuweisen, dass VU mit F übereinstimmt.

Vielleicht werden Sie mein Darlegungen missbilligen und hätten lieber einen klippigen und klaren Grundsatz gehört, anstatt dass ihnen gesagt wird, es sei von Fall zu Fall zu entscheiden, jeweils nach der Überlieferung. Wir müssen diese aber bei den DD. Bänden mit ihrem dauernden Wechseln in den Empfängern sehr oft als grosse Unbekannte in Rechnung stellen. Es liegt hier etwas anders als bei Empfänger-Urkundenbüchern, wo ich die zwei oder drei in Frage kommenden Chartulare selbstverständlich in aller Perfektion untersuchen und sodann die Eigenheiten ihrer Abschreiber in Rechnung stellen kann. Immerhin wird es Ihnen einleuchten, dass es in den Noten h. i. k. zur Begründung der getroffenen Wahl aus der Überlieferung